

659 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 10 24

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 146/1975 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 4 ist einzufügen:

„(5) Jede Hochschule hat die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft für ihren Bereich evident zu halten und der Österreichischen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Mitgliederverzeichnis auszuführen. Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Name, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung, Studienabschnitt und Institut zu enthalten.

(6) Die Österreichische Hochschülerschaft hat den wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Abschriften des Mitgliederverzeichnisses gegen Ersatz der Kosten auszuführen. Der Österreichischen Hochschülerschaft und den wahlwerbenden Gruppen ist eine Weitergabe von Daten an Dritte untersagt.“

2. Der bisherige Abs. 5 des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. 7.

3. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Den Hochschülerschaften an den Hochschulen obliegen mit Ausnahme der Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften alle in § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.“

4. Der Abs. 3 des § 4 hat zu laufen:

„(3) Die Funktionsperiode aller Organe mit Ausnahme der Wahlkommissionen beginnt jeweils mit dem der Wahl (Konstituierung) folgenden

1. Juli und endet mit 30. Juni des zweiten daraufliegenden Jahres. Die Funktionsperiode eines in Abs. 2 lit. b bis f genannten Organes, das durch Persönlichkeitswahl gewählt wurde, endet vorzeitig, wenn die Zahl der Mandatare unter die Hälfte der für das Organ zu vergebenden Mandate abgesunken ist.“

5. Die lit. b des § 5 Abs. 2 hat zu laufen:

„b) die Beschußfassung über die Verteilung der jährlich für die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen aus Hochschülerschaftsbeiträgen zur Verfügung stehenden Geldmittel. Hieron sind zumindest 20 v. H. für die Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft und zumindest 50 v. H. für die Aufgaben der Hochschülerschaften an den Hochschulen vorzusehen. Die Verteilung auf die Hochschülerschaften an den Hochschulen hat nach Maßgabe der Mitgliederzahl zu erfolgen, wobei aber ein zur Führung der notwendigen Einrichtungen jeder Hochschülerschaft ausreichender Mindestbetrag von 150 000 S jedenfalls zuzuweisen ist. Die Höhe des Mindestbetrages ist an eine Änderung des Hochschülerschaftsbeitrages (§ 20 Abs. 2) anzupassen. Hierbei ist von einem Hochschülerschaftsbeitrag von 200 S pro Studienjahr auszugehen.“

6. Die lit. a des § 6 Abs. 3 hat zu laufen:

„a) die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag; darin ist ein Verfügungsrecht des Hauptausschusses über zumindest 40 v. H. der von der Österreichischen Hochschülerschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel und ein Verfügungsrecht der Fakultäts(Abteilungs)vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts(Klassen)- und Studienabschnittsvertretungen über zusammen mindestens 40 v. H. dieser Geldmittel vorzusehen, wobei jedem Organ ein zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendiger Mindestbetrag zuzuweisen ist;“

7. Der Abs. 5 des § 6 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Hauptausschüsse und deren Ausschüsse.“

8. Nach § 6 Abs. 5 ist einzufügen:

„(6) Der Hauptausschuß hat unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 8 eine Geschäftsordnung für alle Organe der Hochschülerschaft, mit Ausnahme der Wahlkommission, zu beschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Bis zu einer derartigen Regelung haben die Organe der Hochschülerschaft die Geschäftsordnung des Hauptausschusses sinngemäß anzuwenden.“

9. Nach § 7 Abs. 4 lit. b ist einzufügen:

„c) die Übernahme der Aufgaben von Studienrichtungs-, Instituts- und Studienabschnittsvertretungen, deren Wahl unterblieben ist (§ 15 Abs. 10) oder deren Funktionsperiode vorzeitig beendet wurde (§ 4 Abs. 3), bis zum Beginn der neuen Funktionsperiode dieser Organe.“

10. Der Abs. 5 des § 7 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Fakultäts(Abteilungs)-vertretungen und deren allfällige Ausschüsse.“

11. Der Abs. 6 des § 8 hat zu laufen:

„(6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Studienrichtungsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.“

12. Der Abs. 6 des § 9 hat zu laufen:

„(6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Institutsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.“

13. Der Abs. 5 des § 10 hat zu laufen:

„(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Studienabschnittsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.“

14. Der Abs. 3 des § 13 hat zu laufen:

„(3) Mandatare von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen, die nach einem Listenwahlrecht (§ 15 Abs. 2) gewählt wurden, können sich bei Sitzungen nur durch einen Ersatzmann (§ 15 Abs. 2 lit. c) vertreten lassen. Der Ersatzmann ist vom Mandatar in der ersten Sitzung des neu gewählten Organes bekanntzugeben. Ist auch der Ersatzmann verhindert oder wurde kein Ersatzmann bekanntgegeben, so kann sich der Mandatar durch einen anderen Ersatzmann, der die Vertretungsbefugnis durch eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen.“

15. Der § 14 hat zu laufen:

„§ 14. (1) Jedes Organ der Österreichischen Hochschülerschaft sowie der Hochschülerschaften an den Hochschulen, mit Ausnahme der Wahlkommissionen, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Österreichischen Hochschülerschaft“ und vertritt diese nach außen.

(3) Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse vertreten die Hochschülerschaft an der jeweiligen Hochschule nach außen.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des jeweiligen Organes nach außen, die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen Organes und die Erledigung der laufenden Geschäfte. In dringenden Angelegenheiten ist er allein entscheidungsbefugt. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß in dringenden Angelegenheiten der Vorsitzende der Zustimmung eines Ausschusses des jeweiligen Organes bedarf.

(5) Der Vorsitzende ist berechtigt, genau bestimmte Teile seiner Aufgaben an seine Stellvertreter zu übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird erst durch die Mitteilung an das jeweilige Organ wirksam.

(6) Der Vorsitzende wird im Falle einer Behinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Sind der Vorsitzende und die Stellvertreter dauernd behindert, ist das an Studienjahren älteste Mitglied des Organes zur zwischenzeitigen Geschäftsführung verpflichtet. Ihm obliegt darüber hinaus, unverzüglich eine Sitzung des Organes zur Wahl eines Vorsitzenden einzuberufen. Die Umstände und die Reihenfolge der Vertretung sowie die Kompetenzen der Vorsitzenden und des Geschäftsführers sind durch die Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie der Geschäftsführer sind den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich.

(8) Zur Abwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

16. § 15 hat zu laufen:

„§ 15. (1) Die Wahlen in alle Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen, mit Ausnahme der Wahlkommissionen, sind alle zwei Jahre in der in Abs. 8 genannten Zeit für ganz Österreich gleichzeitig, auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes gesondert für jedes dieser Organe durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuteilen.“

659 der Beilagen

3

(2) Die Wahlen in den Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)-vertretungen erfolgen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nach einem Listenwahlrecht. Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Hierbei ist nach dem d'Hondtschen Verfahren, wie folgt vorzugehen:

- a) Die Zahlen der für jede wahlwerbende Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, neben-einander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mandate des Organes zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mandaten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen;
- b) Auf jede wahlwerbende Gruppe entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen gültigen Stimme enthalten ist;
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandates das Los. Die auf eine wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen. Die den auf einem Wahlvorschlag gewählten Mandataren des Organes folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmänner dieser Mandatare. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so kann die betreffende wahlwerbende Gruppe zusätzliche Ersatzmänner nominieren.

(3) Bei Wahlen der Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen(Schul)- und Studienabschnittsvertretungen sind die Kandidaten mittels Persönlichkeitswahl zu wählen. Ist die Fakultät einer Hochschule mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut (§ 11 Abs. 1), so hat auch die Wahl der Fakultätsvertretung mittels Persönlichkeitswahl zu erfolgen, sofern für die Studierenden an dieser Fakultät keine Instituts- oder Studienabschnittsvertretungen zu wählen sind (§ 11 Abs. 2 bis 4). Bei Persönlichkeitswahlen darf kein Wähler mehr Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen.

(4) Die Mandate für die gemäß Abs. 3 zu wählenden Organe werden an die Kandidaten nach der Zahl der erhaltenen Stimmen derart vergeben, daß das erste Mandat dem Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, das zweite Mandat

dem Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl usw. zufällt. Haben nach dieser Berechnung mehrere Kandidaten den gleichen Anspruch auf ein Mandat, weil sie die gleiche Stimmenzahl erhalten haben und sind mehr Kandidaten als noch zur Vergabe gelangende Mandate vorhanden, so entscheidet das Los. Es sind jedoch nur jenen Kandidaten Mandate zuzuweisen, die zumindest 30 v. H. der Stimmen des Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erhalten haben. Können auf diese Weise nicht mindestens die Hälfte der zu vergebenden Mandate zugewiesen werden, so haben die Zuweisung der Mandate und die Verständigung der Gewählten zu unterbleiben und ist gemäß Abs. 10 zweiter Satz vorzugehen.

(5) Als Voraussetzungen für die Wählbarkeit — mit Ausnahme des Wahlalters — und als Wahlauschlussgründe — außer dem Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft — gelten jene der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, sowie die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 5, des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 3, des § 8 Abs. 4, des § 9 Abs. 3 und 4 und des § 10 Abs. 3.

(6) Ein Mandat erlischt, wenn der Mandatar aufhört, ordentlicher Hörer zu sein oder auf das Mandat verzichtet.

(7) Bei Hochschülerschaftswahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen und die Form der Stimmabgabe sind die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden.

(8) Hochschülerschaftswahlen sind jeweils an einem Dienstag und Mittwoch oder Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Einer der beiden Tage ist von der zuständigen akademischen Behörde als vorlesungs- und prüfungsfrei zu erklären. Die Wahltagen sind nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschüler-schaften an den Hochschulen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu bestimmen.

(9) Ist auf Grund eines Einspruches wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren die Wiederholung einer Wahl notwendig, so ist diese Wahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 8 innerhalb von zwei Monaten anzuberaumen und durchzuführen. Ferien und die ordentliche Inschriftenfrist (§ 19 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) sind in diesen Zeitraum nicht einzurechnen. Die Abhaltung von Wahlen während der Ferien und innerhalb der ordentlichen Inschriftenfrist ist unzulässig.

2

(10) Ist die Zahl der Kandidaten für ein gemäß Abs. 3 zu wählendes Organ geringer als die Zahl der zu vergebenden Mandate, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall oder wenn die Funktionsperiode vorzeitig endet (§ 4 Abs. 3), ist im nächsten Studienjahr unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 8 eine Nachwahl durchzuführen.

(11) Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen der im Abs. 1 und 3 genannten Organe sind durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu erlassen.“

17. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) Bei der Österreichischen Hochschülerschaft und bei allen Hochschülerschaften an den Hochschulen sind ständige Wahlkommissionen einzurichten. Die Wahlkommissionen bestehen aus:

- a) je einem von jeder der drei stärksten im letzten Zentralkomitee vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreter;
- b) je einem Vertreter der im jeweiligen Hauptausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen, sofern diese nicht gemäß lit. a vertreten sind;
- c) einem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einen rechtskundigen Bediensteten als Stellvertreter bestimmen. Er kann in diese Funktionen auch rechtskundige Bedienstete der Hochschulen entsenden.

Die Vertreter gemäß lit. a bis c dürfen nicht in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag aufscheinen. Die übrigen wahlwerbenden Gruppen sind nach ihrer Zulassung zur Wahl berechtigt, einen Beobachter in die Wahlkommission zu entsenden. Die Umbildung der Wahlkommission hat längstens drei Wochen vor dem nächsten Wahltermin zu erfolgen; Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommissionen nicht ungültig.“

18. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Hochschulen (deren Stellvertreter) werden durch den Rektor der jeweiligen Hochschule, der Vorsitzende der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerschaft (sein Stellvertreter) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder seinen Vertreter angelobt. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden.“

19. Die lit. i des § 16 Abs. 6 hat zu lauten:

„i) Die bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 15 Abs. 6 und die nachträgliche Zuteilung von Mandaten an Ersatzmänner gemäß § 15 Abs. 2 lit. c.“

20. Nach § 16 Abs. 12 ist einzufügen:

„(13) Den Vorsitzenden der Wahlkommissionen und ihren Stellvertretern gebührt eine Entschädigung für Nebentätigkeit im Sinne des § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.“

21. Der Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:

„(2) In den Sitzungen der Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates vorzusehen, soweit dies durch andere gesetzliche Bestimmungen nicht ohnedies angeordnet ist. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 erster und zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Die Funktionsperiode der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen-(Schul)- und Studienabschnittsvertretungen wird bis 30. Juni 1979 verlängert.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die seit Inkrafttreten des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 verstrichene Zeit ermöglichte sowohl den Organen der Hochschülerschaften an den Hochschulen als auch dem mit der Aufsicht über diese Organe betrauten Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit diesem Gesetz eingehende Erfahrungen zu sammeln.

Ganz allgemein kann auf Grund der bisherigen Beobachtungen festgestellt werden, daß sich die neue Strukturierung der Hochschülerschaften an den Hochschulen und das Persönlichkeitswahlrecht auf der unteren Ebene der Organe bewährt haben. Auch gegen das Wahlverfahren, bei welchem ursprünglich von einigen Seiten Bedenken geäußert wurden, werden nunmehr keine Einwendungen mehr erhoben. Besonders vorteilhaft hat sich hiebei die Einsetzung von unabhängigen rechtskundigen Beamten als Vorsitzende der Wahlkommissionen erwiesen. Dies zeigt sich auch darin, daß seit Inkrafttreten des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung keine Wahlanfechtungen anhängig waren.

Ende Jänner 1976 ist die Österreichische Hochschülerschaft an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit dem Ersuchen herangetreten, einige Änderungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 durchzuführen. Danach soll vor allem die Funktionsperiode aller Organe der Hochschülerschaften mit Ausnahme der Wahlkommission, für die keine begrenzte Funktionsperiode vorgesehen ist, einheitlich mit zwei Jahren festgesetzt werden. Durch eine auf zwei Jahre ausgedehnte Funktionsperiode soll eine effizientere Tätigkeit auf der Ebene der Studienrichtungsvertretungen und Institutsvertretungen ermöglicht werden, da die ursprünglich von der Hochschülerschaft vorgeschlagene einjährige Funktionsdauer für die Durchführung längerfristiger Aufgaben nicht ausreicht. Die zweijährige Funktionsperiode würde auch eine Angleichung an die zweijährige Funktionsperiode der Studienkommission (§ 59 Abs. 3 UOG) bedeuten und überdies zu einer wesentlichen Entlastung der Wahlkommissionen beitragen.

Die Ausdehnung der Funktionsperiode wurde im Begutachtungsverfahren im wesentlichen begrüßt. Lediglich die Hochschülerschaften an den Kunsthochschulen sowie einzelne Studienrichtungsvertretungen haben sich dagegen ausgesprochen. Dies wurde vor allem damit begründet, daß die einjährige Funktionsperiode eine lebendigere und aktiver Bewältigung der auf unterer Ebene auftauchenden Probleme und eine unmittelbarere demokratische Kontrolle der gewählten Vertreter ermöglicht.

Die bisherige Erfahrung zeigt ein offensichtlich nachlassendes Interesse an der Einrichtung bzw. Wahl von Hochschülerschaftsorganen auf unterster Ebene. Bei den letzten Hochschülerschaftswahlen im Juni 1976 wurden sehr oft anstelle von Institutsvertretungen Studienrichtungsvertretungen gewählt, vielfach haben sich für einzelne Studienrichtungs-, Studienabschnitts- und Institutsvertretungen weniger Kandidaten als Mandate zu vergeben waren oder überhaupt keine Kandidaten gefunden. An der Technischen Universität Graz konnten mangels jeglicher Kandidaturen überhaupt keine Wahlen durchgeführt werden.

Es liegt die Vermutung nahe, daß besonders auf Institutsebene lediglich dann ein starkes Interesse an einer Studentenvertretung besteht, wenn besonders markante und schwerwiegende Probleme einer Lösung bedürfen.

Die ursprünglich für die durch Persönlichkeitswahlrecht gewählten Organe befürchtete höhere Fluktuation der Mandatare ist nicht eingetreten.

Neben der Wahlproblematik ergaben sich aus einzelnen Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 verschiedene Schwierigkeiten, denen nunmehr durch Ergänzungen oder eine Präzisierung des Gesetzestextes Rechnung getragen werden soll.

Im Hinblick auf Art. 20 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes traten verschiedentlich Zweifel auf, ob die Hochschulen (Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste in Wien) berechtigt seien, der Österreichischen Hochschülerschaft die notwendigen Personaldaten über deren Mitglieder zur Verfügung zu stellen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erheben die Hochschülerschaften und die Österreichische Hochschülerschaft nämlich keine Daten über ihre Mitglieder, da dies ohnehin anlässlich der Immatrikulation und Inschrift durch die Hochschulen zu erfolgen hat. Die vorgesehene Ergänzung des § 2 des Entwurfes regelt diese Frage nunmehr eindeutig und stellt auch klar, daß den wahlwerbenden Gruppen die Mitgliederverzeichnisse der Österreichischen Hochschülerschaft gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen sind.

Wegen der bereits für das Wahlverfahren (§ 15 Abs. 5) sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Nationalratswahlordnung lag es nahe, auch bei Formulierung des § 2 Abs. 6 auf das Vorbild des § 30 Abs. 1 der Nationalratswahlordnung zurückzugreifen.

Auch war es mitunter schwierig, einzelnen Hochschülerschaften an kleineren Hochschulen und Universitäten den zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt notwendigen Finanzbedarf zuzuweisen. Diese Frage soll durch eine Ergänzung zu § 5 Abs. 2 lit. b künftig eindeutig geklärt werden. Eine ähnliche Klarstellung erfolgt hinsichtlich der einzelnen Organe der Hochschülerschaften in § 6 Abs. 3 lit. a.

Die große Zahl der durch das Hochschülerschaftsgesetz 1973 neu geschaffenen Organe der Hochschülerschaften hat zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Genehmigung von Geschäftsordnungen insbesondere der Fakultäts-, Studienrichtungs-, Instituts- und Studienabschnittsvertretungen geführt. Dies vor allem deshalb, weil die Vertreter dieser Organe häufig nicht ausreichend rechtskundig sind, um eine den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes entsprechende Geschäftsordnung vorzulegen. Daher waren außerordentlich umfangreiche und zeitaufwendige Genehmigungsverfahren durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durchzuführen. Sehr oft war das Bundesministerium bei Anrufung des Aufsichtsrechtes durch Mitglieder der Hochschülerschaft ohne Vorliegen einer Geschäftsordnung nicht in der Lage, die Gültigkeit von Beschlüssen einzelner Organe der Hochschülerschaften zu beurteilen. Die Ergänzung des Abs. 6 des § 6 des Hochschülerschaftsgesetzes zweckt daher, auch den unterhalb der Ebene des Hauptausschusses stehenden Organen der Hochschülerschaft so rasch als möglich die Rechtssicherheit einer gültigen Geschäftsordnung zuteil werden zu lassen.

Die Möglichkeit, daß sich Mandatare, die nach einem Listenwahlrecht gewählt wurden, durch andere Wahlberechtigte vertreten lassen können, weist innerhalb der Österreichischen Hochschülerschaft eine gewisse Tradition auf. In jüngerer Vergangenheit war es mitunter jedoch schwierig, die Gültigkeit von Vertretungsvollmachten einwandfrei zu beurteilen. Um künftig diesbezügliche Probleme hintanzuhalten und die persönliche po-

litische Verantwortlichkeit der Mandatare zu stärken, soll nunmehr der Kreis der allenfalls Vertretungsberechtigten auf die im Wahlvorschlag angeführten Kandidaten einer wahlwerbenden Gruppe eingeschränkt werden. Bei Instituts-, Studienrichtungs- und Studienabschnittsvertretungen werden die Mandatare persönlich und nicht nach einem Listenwahlrecht gewählt. Die personen- und nicht gruppenbezogene Stimmabgabe rechtfertigt es, künftig eine Übertragung des Stimmrechtes an Personen, denen das Vertrauen der Studierenden nicht im erforderlichen Maß ausgesprochen wurde, in § 13 des Hochschülerschaftsgesetzes nicht mehr vorzusehen.

An einer Hochschülerschaft ist in der Vergangenheit der Fall eingetreten, daß sowohl der Vorsitzende als auch seine beiden Stellvertreter ihre Funktion zurückgelegt haben. Die dadurch ausgelöste kritische Situation hinsichtlich der Vertretung der Hochschülerschaft nach außen, insbesondere beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Durchführung von Zahlungen, konnte zwar gemeistert werden, war jedoch Anlaß zu einer Neugestaltung des § 14 des Hochschülerschaftsgesetzes. Für den Fall des Ausscheidens oder der Behinderung des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter wird nun vorgesehen, daß der an Studienjahren älteste Mandatar bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden zur zwischenzeitigen Geschäftsführung verpflichtet ist. Für diesen Zeitraum wird der Geschäftsführer alle Rechte und Pflichten eines Vorsitzenden zu erfüllen haben und dem Organ für seine Tätigkeit verantwortlich sein.

Durch Änderung von Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 wird der nunmehr einheitlich zweijährigen Funktionsperiode aller Organe hinsichtlich des Wahlverfahrens Rechnung getragen. Um die Wahlkommissionen nicht unnötig zu belasten und den hohen Verfahrensaufwand für die Festlegung von Wahltagen für Nachwahlen (es sind jeweils eigene Verordnungen zu erlassen und Begutachtungsverfahren durchzuführen) herabzusetzen, sieht § 15 Abs. 10 nunmehr auch vor, daß alle in der Zwischenzeit angefallenen Nachwahlen zu einem einzigen Wahltermin zwischen Mitte April und Mitte Juni des den Hochschülerschaftswahlen folgenden Jahres durchzuführen sind.

Auf Grund der bisherigen Gesetzesbestimmungen mußte eine Instituts- oder Studienrichtungsvertretung auch dann gewählt werden, wenn weniger Wahlwerber kandidierten, als Mandate zu vergeben waren. Dies hat in Einzelfällen dazu geführt, daß ein einziger Studierender eine gesamte Studienrichtungsvertretung oder Institutsvertretung vertrat. Eine solche Situation widerspricht einem der wesentlichen Grundsätze des Hochschülerschaftsgesetzes, wonach alle Organe der Hochschülerschaft kollegial zusammenzusetzen sind. § 15 Abs. 11 des Entwurfes bringt

659 der Beilagen

7

diesen Grundsatz der kollegialen Zusammensetzung der Organe der Hochschülerschaft verstärkt zur Geltung und sieht vor, daß für den Fall, daß die Zahl der Kandidaten für ein Organ geringer ist, als die Zahl der zu vergebenden Mandate die Wahl wegen der zu geringen Auswahlmöglichkeit zu unterbleiben hat. Bis zur neuerlichen Wahl des Organes im folgenden Jahr, sind die Funktionen des nicht gewählten Organes von der Fakultätsvertretung und sofern eine solche nicht eingerichtet ist, vom Hauptausschuß wahrzunehmen.

Die Durchführung der bisherigen Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 hat sich insofern als unpraktisch erwiesen, als die Hochschülerschaften an den Hochschulen nicht die Absicht haben, alle Mandatare in die Generalversammlung von Wirtschaftsbetrieben zu entsenden. Besonders bei Kapitalgesellschaften, die mit einem anderen Rechtsträger gemeinsam gegründet werden, ist die bisherige Konstruktion des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 unhandlich, da für den Fall von Meinungsverschiedenheiten der einzelnen Mandatare die rechtlich einwandfreie Willensbildung in der Generalversammlung schwierig ist. Laut Mitteilung der Hochschülerschaften wird künftig die Vertretung der Eigentümerinteressen zumeist dem Vorsitzenden der jeweiligen Hochschülerschaft obliegen. Für die Kontrolle der Tätigkeit des Vorsitzenden, auch als Mitglied des Aufsichtsrates von allfälligen Wirtschaftsbetrieben, bieten die übrigen Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 ausreichende Möglichkeiten.

Kostenberechnung

Der vorliegende Entwurf einer Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 wird keine Erhöhung der hiefür seitens des Bundes vorgesehenen Budgetmittel hervorrufen. Durch die vorgeschlagenen Vereinfachungen und die vorgesehene Ausdehnung der Funktionsperiode auf generell zwei Jahre und den dadurch bedingten Entfall von jährlich durchzuführenden Hochschülerschaftswahlen, ist vielmehr mit Einsparungen hinsichtlich der notwendigen Verwaltungstätigkeiten zu rechnen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt

Zu Artikel I Z. 1:

Eine studentische Gruppierung wird dann als wahlwerbende Gruppe anzusehen sein, wenn sie als solche im Zentralausschuß durch Mandatare vertreten ist. Neu hinzutretende Gruppen sind ab dem Zeitpunkt der Zulassung zur Wahl durch die Wahlkommission als wahlwerbende Gruppen anzusehen (§ 20 der Hochschülerschaftswahlordnung 1973).

Zu Artikel I Z. 3:

Die sinngemäße Anwendung des § 2 Abs. 5 und 6 bedeutet, daß jede Hochschule (Universität, Kunsthochschule, Akademie der bildenden Künste in Wien) der an ihr eingerichteten Hochschülerschaft ein Mitgliederverzeichnis zur Verfügung zu stellen hat. Auch den wahlwerbenden Gruppen für ein Organ einer Hochschülerschaft ist demnach ein Mitgliederverzeichnis für dieses Organ (Hauptausschuß, Fakultätsvertretung) auf Verlangen auszufolgen. Ebenso haben die Kandidaten für ein durch Persönlichkeitswahl zu wählendes Organ einer Hochschülerschaft (Studienrichtungs-, Studienabschnitts- und Institutsvertretung) ein Recht auf Ausfolgung eines Mitgliederverzeichnisses.

Zu Artikel I Z. 4:

Die nunmehrige Fassung des § 4 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit § 7 Abs. 4 lit. c sowie § 15 Abs. 8 und 10. Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode eines durch Persönlichkeitswahlrecht gewählten Organes hat die Aufgaben dieses Organes bis zu seiner Neuwahl die Fakultätsvertretung oder sofern eine solche nicht eingerichtet ist, gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptausschuß wahrzunehmen.

Zu Artikel I Z. 5:

Hochschülerschaften an kleineren Universitäten weisen im Vergleich zu anderen Hochschülerschaften einen jedenfalls erforderlichen Verwaltungsaufwand auf, der ihren Anteil an zu betreuenden Studenten bei weitem übersteigt. Die nunmehr vorgesehene Ergänzung der bisherigen Gesetzesbestimmungen soll Differenzen über die Höhe des zur Führung einer Hochschülerschaft unbedingt notwendigen Finanzbedarfs beseitigen und die Hochschülerschaften an kleineren Universitäten (Hochschulen) auf eine gesunde finanzielle Basis stellen. Bei Festsetzung der Höhe des Mindestbetrages war von einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltungsorganisation auszugehen.

Im Sinne des § 18 des Hochschülerschaftsgesetzes ist hiebei jedoch zu beachten, daß den Referaten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten und für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten jedenfalls Angestellte beizugeben sind. Zu berücksichtigen ist sicher aber auch die Bestimmung des § 13 Abs. 5, wonach die Tätigkeit als Studentenvertreter ehrenamtlich ist und Studentenvertreter lediglich Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes haben.

Zu Artikel I Z. 6:

Die bisherige Fassung des § 6 Abs. 3 lit. a stellt auch bei Einhaltung des vorgesehenen Aufteilungsschlüssels die zur Verfügungstellung der für jedes Organ notwendigen Finanzmittel nicht

in jedem Fall sicher. Dies soll nunmehr durch sinngemäße Übernahme der für den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft bisher geltenden Budgetierungsbestimmungen erfolgen. Wegen der Vielfalt und der Unterschiede der von den einzelnen Organen einer Hochschülerschaft zu erfüllenden Aufgaben, wurde von einer zahlenmäßigen Festsetzung eines Mindestbetrages abgesehen.

Zu Artikel I Z. 8:

Die Änderung des § 6 Abs. 6 des Hochschüler-schaftsgesetzes erfordert Anpassungen im § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 5. Anzumerken ist, daß bis jetzt lediglich Geschäftsordnungen von Hauptausschüssen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Genehmigung erteilt wurde.

Zu Artikel I Z. 14:

Um dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden eines Organes die Feststellung der Gültigkeit einer Vertretungsvollmacht zu erleichtern, wird nunmehr angeordnet, daß die Unterschrift des Vollmachtgebers beglaubigt sein muß, sofern nicht ein in der ersten Sitzung bestimmter Ersatzmann anwesend ist. Durch die vorliegende Formulierung soll die Weitergabe der Vollmacht durch einen Ersatzmann aber auch die Ausübung von mehreren Mandaten durch eine Person ausgeschlossen werden.

Zu Artikel I Z. 15:

Im Zuge der notwendigen Ergänzungen des § 14 durch die Vorschriften über die interimsistische Geschäftsführung wurde eine sprachliche Bereinigung der bisherigen Fassung vorgenommen. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

Zu Artikel I Z. 16:

Verschiedene Änderungen im § 15 gehen auf Anregung insbesondere des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Inneres zurück. Nunmehr werden die für das Wahlverfahren allgemein geltenden Vorschriften im Abs. 1, die das Listenwahlrecht betreffenden Vorschriften in Abs. 2 und die Bestimmungen über die Persönlichkeitswahlen in den Abs. 3 und 4 angeführt. In Abs. 6 erfolgte eine terminologische Angleichung an die Bestimmungen des § 16 Abs. 6 lit. i.

In Abs. 9 wurde eine Ergänzung dahin gehend vorgenommen, daß die Durchführung von Wahlen nicht nur in den Ferien, sondern auch innerhalb der ordentlichen Inschriftenfrist unzulässig ist. Vor Ablauf der Inschriftenfrist kann nämlich das aktive und passive Wahlrecht von Studierenden nicht beurteilt werden. Auch der in Abs. 8 festgelegte allgemeine Wahltermin (zwischen Mitte April bis Mitte Juni) liegt außerhalb der ordentlichen Inschriftenfrist.

Zu Artikel I Z. 17:

Die im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 3 ermöglichen nunmehr auch die Bestellung eines Stellvertreters des Vorsitzenden der Wahlkommission. Bisher gab es hiefür keine Rechtsgrundlage und es haben sich in Krankheitsfällen diesbezüglich Schwierigkeiten erkennen lassen. Die nunmehrige Fassung des § 16 läßt zu, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch Stellvertreter des Vorsitzenden, die keine Beamte sind, bestellen kann.

Zu Artikel I Z. 20:

Für die umfangreiche Tätigkeit der Vorsitzenden der Wahlkommissionen bzw. deren Stellvertreter, die pro Hochschüler-schaftswahlperiode erfahrungsgemäß zwischen 50 und 110 Stunden beträgt, soll künftig in rechtlich einwandfreier Form die Leistung einer Entschädigung möglich sein.

Zu Artikel II:

Bei den Hochschüler-schaftswahlen 1977 wurden alle Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der einzelnen Hochschülerschaften gewählt. Die Funktionsperiode des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft sowie der Hauptausschüsse und der Fakultäts(Abteilungs)vertretungen der Hochschülerschaften endet am 30. Juni 1979. Auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen des Hochschüler-schaftsgesetzes 1973 beträgt die Funktionsperiode der durch Persönlichkeitswahl zu wählenden Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen(Schul)- und Studienabschnittsvertretungen lediglich ein Jahr. Die Übergangsbestimmung soll die Abhaltung von Hochschüler-schaftswahlen für alle Organe zu einem einheitlichen Termin im Sommersemester 1979 ermöglichen.

659 der Beilagen

9

Gegenüberstellung**Alte Fassung:****Neue Fassung:**

§ 2. (5) Jede Hochschule hat die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft für ihren Bereich evident zu halten und der Österreichischen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Mitgliederverzeichnis auszufolgen. Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Name, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung, Studienabschnitt und Institut zu enthalten.

(6) Die Österreichische Hochschülerschaft hat den wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Abschriften des Mitgliederverzeichnisses gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Der Österreichischen Hochschülerschaft und den wahlwerbenden Gruppen ist eine Weitergabe von Daten an Dritte untersagt.

Der bisherige Abs. 5 des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. 7.

§ 2. (5) Die Österreichische Hochschülerschaft verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes selbst.

§ 3. (2) Den Hochschülerschaften an den Hochschulen obliegen mit Ausnahme der Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften alle in § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Den Hochschülerschaften an den Hochschulen obliegen mit Ausnahme der Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften alle in § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.

Organe

§ 4. (1) Organe der Österreichischen Hochschülerschaft sind:

- a) Der Zentralausschuß;
- b) die Wahlkommission.

(2) Organe der Hochschülerschaften an den Hochschulen sind:

- a) die Hauptausschüsse;
- b) die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen;
- c) die Studienrichtungsvertretungen;
- d) die Instituts(Klassen)vertretungen;
- e) die Studienabschnittsvertretungen;
- f) die Wahlkommissionen.

(3) Die Funktionsperiode aller Organe mit Ausnahme der Wahlkommission beginnt jeweils mit dem der Wahl (Konstituierung) folgenden 1. Juli und endet mit 30. Juni des zweiten darauftreffenden Jahres. Die Funktionsperiode der in Abs. 2 lit. c bis e genannten Organe endet mit 30. Juni des folgenden Jahres.

(3) Die Funktionsperiode aller Organe mit Ausnahme der Wahlkommissionen beginnt jeweils mit dem der Wahl (Konstituierung) folgenden 1. Juli und endet mit 30. Juni des zweiten darauftreffenden Jahres. Die Funktionsperiode eines in Abs. 2 lit. b bis f genannten Organes, das durch Persönlichkeitswahl gewählt wurde, endet vorzeitig, wenn die Zahl der Mandatare unter die Hälfte der für das Organ zu vergebenden Mandate abgesunken ist.

§ 5. (2) Der Zentralausschuß hat seinen Sitz in Wien. Ihm obliegen alle in § 2 umschriebenen Aufgaben, sofern sie in ihrer Bedeutung oder in ihrem Umfang über den Bereich der einzelnen

Alte Fassung:

Hochschulen hinausgehen. Insbesondere obliegen dem Zentralausschuß:

- a) Die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) die Beschußfassung über die Verteilung der jährlich für die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaft an den Hochschulen zur Verfügung stehenden Geldmittel. Hieron sind zumindest 20 vom Hundert für die Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft und zumindest 50 vom Hundert für die Aufgaben der Hochschülerschaften an den Hochschulen vorzusehen. Die Verteilung auf die Hochschülerschaften an den Hochschulen hat nach Maßgabe der Mitgliederzahl zu erfolgen, wobei aber ein zur Führung der notwendigen Einrichtungen jeder Hochschülerschaft ausreichender Mindestbetrag jedenfalls zuzuweisen ist.

Neue Fassung:

- b) die Beschußfassung über die Verteilung der jährlich für die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen aus Hochschülerschaftsbeiträgen zur Verfügung stehenden Geldmittel. Hieron sind zumindest 20 v. H. für die Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft und zumindest 50 v. H. für die Aufgaben der Hochschülerschaften an den Hochschulen vorzusehen. Die Verteilung auf die Hochschülerschaften an den Hochschulen hat nach Maßgabe der Mitgliederzahl zu erfolgen, wobei aber ein zur Führung der notwendigen Einrichtungen jeder Hochschülerschaft ausreichender Mindestbetrag von 150 000 S jedenfalls zuzuweisen ist. Die Höhe des Mindestbetrages ist an eine Änderung des Hochschülerschaftsbeitrages (§ 20 Abs. 2) anzupassen. Hierbei ist von einem Hochschülerschaftsbeitrag von 200 S pro Studienjahr auszugehen.

§ 6. (3) Den Hauptausschüssen obliegen die in § 3 Abs. 2 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen, sofern diese nicht durch Fakultäts(Abteilungs)vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts(Klassen)- und Studienabschnittsvertretungen (§§ 7 bis 10) wahrgenommen werden. Insbesondere obliegen den Hauptausschüssen:

- a) Die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag; darin ist ein Verfügungsrecht des Hauptausschusses über zumindest 40 vom Hundert der von der Österreichischen Hochschülerschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel und ein Verfügungsrecht der Fakultäts(Abteilungs)vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts- und Studienabschnittsvertretungen über zusammen mindestens 40 vom Hundert dieser Geldmittel vorzusehen;
- b) die Entsendung von Studentenvertretern in die oberste akademische Behörde der Hochschule und die Behörden nach dem Studienförderungsgesetz auf Hochschulebene sowie die Abberufung aus diesen Behörden nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im Hauptausschuss vertretenen wahlwerbenden Gruppen;
- c) die Führung der für die Erledigung der Aufgaben aller Organe einer Hochschülerschaft notwendigen Verwaltungseinrichtungen.

- a) die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag; darin ist ein Verfügungsrecht des Hauptausschusses über zumindest 40 v. H. der von der Österreichischen Hochschülerschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel und ein Verfügungsrecht der Fakultäts(Abteilungs)vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts(Klassen)- und Studienabschnittsvertretungen über zusammen mindestens 40 v. H. dieser Geldmittel vorzusehen, wobei jedem Organ ein zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendiger Mindestbetrag zuzuweisen ist;

659 der Beilagen

11

Alte Fassung:

(4) Die Hauptausschüsse können zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Ausschüsse einrichten.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 8 gelten sinngemäß für die Hauptausschüsse und deren Ausschüsse.

Neue Fassung:

(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Hauptausschüsse und deren Ausschüsse.

(6) Der Hauptausschuß hat unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 8 eine Geschäftsordnung für alle Organe der Hochschülerschaft, mit Ausnahme der Wahlkommission, zu beschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Bis zu einer derartigen Regelung haben die Organe der Hochschülerschaft die Geschäftsordnung des Hauptausschusses sinngemäß anzuwenden.

§ 7. (4) Den Fakultäts(Abteilungs)vertretungen obliegen die im § 2 Abs. 1 lit. a, b und i genannten Aufgaben für den Bereich der Fakultät (Abteilung), die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber akademischen Behörden sowie die Koordination der Tätigkeit der Studienrichtungs- und Institutsvertretungen. Insbesondere obliegen den Fakultäts(Abteilungs)vertretungen:

- a) die Entsendung von Studentenvertretern in akademische Behörden der Fakultät (Abteilung) sowie in Behörden nach dem Studienförderungsgesetz auf Fakultätsebene und die Abberufung aus diesen Behörden nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen;
- b) die Verfügung über die im Budget der Hochschülerschaft an der Hochschule für Zwecke der Fakultäts(Abteilungs)vertretung vorgesehene Geldmittel.

c) die Übernahme der Aufgaben von Studienrichtungs-, Instituts- und Studienabschnittsvertretungen, deren Wahl unterblieben ist (§ 15 Abs. 10) oder deren Funktionsperiode vorzeitig beendet wurde (§ 4 Abs. 3), bis zum Beginn der neuen Funktionsperiode dieser Organe.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 8 gelten sinngemäß für die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

§ 8. (6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 8 gelten sinngemäß für die Studienrichtungsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

§ 9. (6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 8 gelten sinngemäß für die Institutsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

§ 10. (5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 8 gelten sinngemäß für die Studienabschnittsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

(6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Studienrichtungsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

(6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Institutsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß für die Studienabschnittsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

Alte Fassung:

§ 13. (3) Mandatare können sich bei Sitzungen nur durch Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 1 lit. a vertreten lassen. Mandatare gemäß §§ 5 Abs. 1 lit. b, 6 Abs. 1 lit. b und 7 Abs. 2 lit. b können sich nur durch einen passiv Wahlberechtigten für das sie entsendende Organ vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht des Mandatars nachzuweisen.

Neue Fassung:

(3) Mandatare von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen, die nach einem Listenwahlrecht (§ 15 Abs. 2) gewählt wurden, können sich bei Sitzungen nur durch einen Ersatzmann (§ 15 Abs. 2 lit. c) vertreten lassen. Der Ersatzmann ist vom Mandatar in der ersten Sitzung des neu gewählten Organes bekanntzugeben. Ist auch der Ersatzmann verhindert oder wurde kein Ersatzmann bekanntgegeben, so kann sich der Mandatar durch einen anderen Ersatzmann, der die Vertretungsbefugnis durch eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter

§ 14. (1) Jedes Organ der Österreichischen Hochschülerschaft sowie der Hochschülerschaften an den Hochschulen, mit Ausnahme der Wahlkommissionen, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihren Stellvertretern, obliegt die Vertretung der Organe nach außen. Die Umstände und die Reihenfolge der Vertretung werden durch die Geschäftsordnungen geregelt.

(3) Der Vorsitzende des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Österreichischen Hochschülerschaft“.

(4) Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten die Hochschülerschaft an der jeweiligen Hochschule nach außen.

(5) Den Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Beschlüsse der jeweiligen Organe und die Erledigung der laufenden Geschäfte. In dringenden Angelegenheiten sind sie allein entscheidungsbefugt. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß in dringenden Angelegenheiten der Vorsitzende der Zustimmung eines Ausschusses des jeweiligen Organs bedarf. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Mandataren in Sitzungen der Organe über alle das Organ betreffende Angelegenheiten zu berichten.

(6) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 14. (1) Jedes Organ der Österreichischen Hochschülerschaft sowie der Hochschülerschaften an den Hochschulen, mit Ausnahme der Wahlkommissionen, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Österreichischen Hochschülerschaft“ und vertritt diese nach außen.

(3) Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse vertreten die Hochschülerschaft an der jeweiligen Hochschule nach außen.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des jeweiligen Organes nach außen, die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen Organes und die Erledigung der laufenden Geschäfte. In dringenden Angelegenheiten ist er allein entscheidungsbefugt. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß in dringenden Angelegenheiten der Vorsitzende der Zustimmung eines Ausschusses des jeweiligen Organes bedarf.

(5) Der Vorsitzende ist berechtigt, genau bestimmte Teile seiner Aufgaben an seine Stellvertreter zu übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird erst durch die Mitteilung an das jeweilige Organ wirksam.

(6) Der Vorsitzende wird im Falle einer Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Sind der Vorsitzende und die Stellvertreter dauernd behindert, ist das an Studienjahren älteste Mitglied des Organes zur zwischenzeitigen Geschäftsführung verpflichtet. Ihm obliegt darüber hinaus unverzüglich eine Sitzung des Organes zur Wahl eines Vorsitzenden einzuberufen. Die Umstände und die Reihenfolge der Vertretung sowie die Kompetenzen der Vorsit-

659 der Beilagen

13

Alte Fassung:

Neue Fassung:

(7) Die Vorsitzenden sind berechtigt, genau bestimmte Teile ihrer Aufgaben an ihre Stellvertreter zu übertragen. Auf diese sind die Bestimmungen des Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Die Übertragung von Aufgaben wird erst durch die Mitteilung an das jeweilige Organ wirksam.

(8) Die nähere Regelung der Kompetenzen der Vorsitzenden erfolgt durch die Geschäftsordnung.

(9) Zur Abwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Wahl von Organen

§ 15. (1) Die Wahlen in den Zentralkausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen sind auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes gesondert für jedes dieser Organe durchzuführen.

(2) Die Wahlen in den Zentralkausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen sind alle zwei Jahre in der in Abs. 9 genannten Zeit für ganz Österreich gleichzeitig nach einem Listenwahlrecht durchzuführen. Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Hierbei ist nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt vorzugehen:

- a) die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mandatare des Organs zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mandaten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen;
- b) auf jede wahlwerbende Gruppe entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist;
- c) haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandates das Los. Die auf wahlwerbende

zenden und des Geschäftsführers sind durch die Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie der Geschäftsführer sind den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich.

(8) Zur Abwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15. (1) Die Wahlen in alle Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen, mit Ausnahme der Wahlkommissionen, sind alle zwei Jahre in der in Abs. 8 genannten Zeit für ganz Österreich gleichzeitig, auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes gesondert für jedes dieser Organe durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuteilen.

(2) Die Wahlen in den Zentralkausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen erfolgen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nach einem Listenwahlrecht. Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Hierbei ist nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt vorzugehen:

- a) Die Zahlen der für jede wahlwerbende Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mandate des Organs zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mandaten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen;
- b) Auf jede wahlwerbende Gruppe entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist;
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandates das Los. Die auf eine wahl-

Alte Fassung:

Gruppen entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen. Die den auf einen Wahlvorschlag gewählten Mandataren des Organs folgende Wahlwerber gelten als Ersatzmänner dieser Mandatare. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so kann die betreffende wahlwerbende Gruppe zusätzliche Ersatzmänner nominieren.

(3) Die Wahlen in Instituts-, Studienrichtungs- und Studienabschnittsvertretungen sind jährlich in der im Abs. 9 genannten Zeit für ganz Österreich gleichzeitig durchzuführen. Kein Wähler darf mehr Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen.

(4) Die Mandate für die gemäß Abs. 3 zu wählenden Organe werden an die Kandidaten nach der Zahl der erhaltenen Stimmen derart vergeben, daß das erste Mandat dem Kandidaten mit der höchsten Zahl der abgegebenen Stimmen, das zweite Mandat dem Kandidaten mit der zweithöchsten Zahl der abgegebenen Stimmen usw. zufällt. Haben nach dieser Berechnung mehrere Kandidaten den gleichen Anspruch auf ein Mandat, weil sie die gleiche Zahl der abgegebenen Stimmen erhalten haben und sind mehr Kandidaten als noch zur Vergabe gelangende Mandate vorhanden, so entscheidet das Los. Es sind jedoch nur jenen Kandidaten Mandate zuzuweisen, die zumindest 30 v. H. der Stimmen des Kandidaten mit der höchsten Zahl der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Können auf diese Weise nicht mindestens die Hälfte der zu vergebenden Mandate zugewiesen werden, ist Abs. 11 sinngemäß anzuwenden.

(5) Als Voraussetzungen für die Wählbarkeit und — außer dem Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft — als Wahlauschlussgründe gelten jene der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, sowie die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2 bis 5, 6 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 4, 9 Abs. 3 und 4 und 10 Abs. 3.

(6) Ein Mandat geht verloren, wenn der Mandatar aufhört, ordentlicher Hörer zu sein oder auf das Mandat verzichtet.

(7) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Neue Fassung:

werbende Gruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen. Die den auf einem Wahlvorschlag gewählten Mandataren des Organs folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmänner dieser Mandatare. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so kann die betreffende wahlwerbende Gruppe zusätzliche Ersatzmänner nominieren.

(3) Bei Wahlen der Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen(Schul)- und Studienabschnittsvertretungen sind die Kandidaten mittels Persönlichkeitswahl zu wählen. Ist die Fakultät einer Hochschule mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut (§ 11 Abs. 1), so hat auch die Wahl der Fakultätsvertretung mittels Persönlichkeitswahl zu erfolgen, sofern für die Studierenden an dieser Fakultät keine Instituts- oder Studienabschnittsvertretungen zu wählen sind (§ 11 Abs. 2 bis 4). Bei Persönlichkeitswahlen darf kein Wähler mehr Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen.

(4) Die Mandate für die gemäß Abs. 3 zu wählenden Organe werden an die Kandidaten nach der Zahl der erhaltenen Stimmen derart vergeben, daß das erste Mandat dem Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, das zweite Mandat dem Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl usw. zufällt. Haben nach dieser Berechnung mehrere Kandidaten den gleichen Anspruch auf ein Mandat, weil sie die gleiche Stimmenzahl erhalten haben und sind mehr Kandidaten als noch zur Vergabe gelangende Mandate vorhanden, so entscheidet das Los. Es sind jedoch nur jenen Kandidaten Mandate zuzuweisen, die zumindest 30 v. H. der Stimmen des Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erhalten haben. Können auf diese Weise nicht mindestens die Hälfte der zu vergebenden Mandate zugewiesen werden, so haben die Zuweisung der Mandate und die Verständigung der Gewählten zu unterbleiben und ist gemäß Abs. 10 zweiter Satz vorzugehen.

(5) Als Voraussetzungen für die Wählbarkeit — mit Ausnahme des Wahlalters — und als Wahlauschlussgründe — außer dem Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft — gelten jene der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, sowie die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 5, des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 3, des § 8 Abs. 4, des § 9 Abs. 3 und 4 und des § 10 Abs. 3.

(6) Ein Mandat erlischt, wenn der Mandatar aufhört, ordentlicher Hörer zu sein oder auf das Mandat verzichtet.

(7) Bei Hochschülerschaftswahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Beurteilung

659 der Beilagen

15

Alte Fassung:

Neue Fassung:

der Gültigkeit von Stimmen und die Form der Stimmabgabe sind die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden.

(8) Bei Hochschülerschaftswahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen und die Form der Stimmabgabe sind die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden.

(9) Hochschülerschaftswahlen sind jeweils an einem Dienstag und Mittwoch oder Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen.

(10) Ist auf Grund eines Einspruches wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren eine Wiederholung von Wahlen notwendig, so ist diese Wahl innerhalb von zwei Monaten anzuberaumen (Abs. 9 letzter Satz) und durchzuführen. Ferien (§ 19 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) sind in den Lauf der Frist nicht einzurechnen. Die Abhaltung von Wahlen während der Ferien ist unzulässig.

(11) Ein gemäß Abs. 3 gewähltes Organ ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 9, zweiter und dritter Satz, und 10 neu zu wählen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ausgeschieden ist.

(12) Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen der in Abs. 1 und 3 genannten Organe sind durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu erlassen.

§ 16. (1) Bei der Österreichischen Hochschülerschaft und bei allen Hochschülerschaften an den Hochschulen sind ständige Wahlkommissionen einzurichten. Die Wahlkommissionen bestehen aus:

- a) je einem von jeder der drei stärksten im letzten Zentralausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreter;
- b) je einem Vertreter der im jeweiligen Hauptausschuß vertretenen wahlwerbenden Grup-

(8) Hochschülerschaftswahlen sind jeweils an einem Dienstag und Mittwoch oder Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Einer der beiden Tage ist von der zuständigen akademischen Behörde als vorlesungs- und prüfungsfrei zu erklären. Die Wahltagen sind nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu bestimmen.

(9) Ist auf Grund eines Einspruches wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren die Wiederholung einer Wahl notwendig, so ist diese Wahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 8 innerhalb von zwei Monaten anzuberaumen und durchzuführen. Ferien und die ordentliche Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) sind in diesen Zeitraum nicht einzurechnen. Die Abhaltung von Wahlen während der Ferien und innerhalb der ordentlichen Inskriptionsfrist ist unzulässig.

(10) Ist die Zahl der Kandidaten für ein gemäß Abs. 3 zu wählendes Organ geringer als die Zahl der zu vergebenden Mandate, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall oder wenn die Funktionsperiode vorzeitig endet (§ 4 Abs. 3), ist im nächsten Studienjahr unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 8 eine Nachwahl durchzuführen.

(11) Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen der im Abs. 1 und 3 genannten Organe sind durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu erlassen.

(1) Bei der Österreichischen Hochschülerschaft und bei allen Hochschülerschaften an den Hochschulen sind ständige Wahlkommissionen einzurichten. Die Wahlkommissionen bestehen aus:

- a) je einem von jeder der drei stärksten im letzten Zentralausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreter;
- b) je einem Vertreter der im jeweiligen Hauptausschuß vertretenen wahlwerbenden Grup-

Alte Fassung:

- pen, sofern diese nicht gemäß lit. a vertreten sind;
- c) einem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auch rechtskundige Beamte der Hochschulen entsenden.

Die Vertreter gemäß lit. a und b dürfen nicht in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag aufscheinen. Die übrigen wahlwerbenden Gruppen sind nach ihrer Zulassung zur Wahl berechtigt, einen Beobachter in die zuständige Wahlkommission zu entsenden. Die Umbildung der Wahlkommissionen hat längstens drei Wochen vor den Wahlen in die Hauptausschüsse und in den Zentralausschuß zu erfolgen; Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommission nicht ungültig.

(2) Die Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Hochschulen sind für die Durchführung der Wahlen in alle Organe dieser Hochschülerschaften zuständig.

(3) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Hochschulen werden durch den Rektor der jeweiligen Hochschule, der Vorsitzende der Wahlkommission beim Zentralausschuß durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung beziehungsweise seinen Vertreter angelobt. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden.

(6) Den Wahlkommissionen obliegen:

- a) die Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate;
- b) die Prüfung der Wahlvorschläge;
- c) die Leitung der Wahlhandlung;
- d) die Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wähler, die Entgegennahme der Stimmzettel sowie die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel;
- e) die Feststellung des Wahlergebnisses;
- f) die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen oder die Kandidaten gemäß § 15 Abs. 2 und 4;
- g) die Verständigung der gewählten Mandatäre;
- h) die Kundmachung des Wahlergebnisses;
- i) die bescheidmäßige Aberkennung von Mandaten gemäß § 15 Abs. 6.

Neue Fassung:

- pen, sofern diese nicht gemäß lit. a vertreten sind;
- c) einem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einen rechtskundigen Bediensteten als Stellvertreter bestimmen. Er kann in diese Funktionen auch rechtskundige Bedienstete der Hochschulen entsenden.

Die Vertreter gemäß lit. a bis c dürfen nicht in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag aufscheinen. Die übrigen wahlwerbenden Gruppen sind nach ihrer Zulassung zur Wahl berechtigt, einen Beobachter in die Wahlkommission zu entsenden. Die Umbildung der Wahlkommissionen hat längstens drei Wochen vor dem nächsten Wahltermin zu erfolgen; Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommissionen nicht ungültig.

(3) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Hochschulen (deren Stellvertreter) werden durch den Rektor der jeweiligen Hochschule, der Vorsitzende der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerschaft (sein Stellvertreter) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder seinen Vertreter angelobt. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden.

- i) Die bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 15 Abs. 6

659 der Beilagen

17

Alte Fassung:

Neue Fassung:

und die nachträgliche Zuteilung von Mandaten an Ersatzmänner gemäß § 15 Abs. 2 lit. c.

(13) Den Vorsitzenden der Wahlkommissionen und ihren Stellvertretern gebührt eine Entschädigung für Nebentätigkeit im Sinne des § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

§ 19. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen sind mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung berechtigt, Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studierenden in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen.

(2) In den Satzungen der Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates vorzusehen, soweit dies durch andere gesetzliche Bestimmungen nicht ohnedies angeordnet ist. Die Mandatare des Zentralausschusses beziehungsweise der Hauptausschüsse gelten als Mitglieder der Generalversammlung (Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung) der Genossenschaften oder der Kapitalgesellschaften. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestellung der übrigen Organe der Gesellschaft oder Genossenschaft bleiben unberührt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 erster und zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(2) In den Satzungen der Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates vorzusehen, soweit dies durch andere gesetzliche Bestimmungen nicht ohnedies angeordnet ist. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 erster und zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.